

***Fachtagung Arbeitskreis Wohnungsnot***  
***Hartz IV – Chance oder Stolperstein für wohnungslose Menschen***

***Chancen von Hartz IV***

*Mit dem ab 1. Januar 2005 in Kraft tretenden SGB II werden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ zusammengeführt. Sie umfasst Dienst-, Sach- und Geldleistungen, die von der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern der Sozialhilfe gemeinsam in Jobcentern der zu gründenden Arbeitsgemeinschaften erbracht werden. Berlin ist als Kommune zuständig u.a. für Unterkunft und Heizung, Kinderbetreuungsleistungen, Schuldner- und Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung. Die Arbeitsagenturen sind u.a. zuständig für Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Mehrbedarfe, Zuschläge und die Sozialversicherung.*

Die Zusammenlegung der beiden steuerfinanzierten Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist ebenso wie die aus einer Hand geplante Betreuung und Beratung in den einzurichtenden Jobcentern ein richtiger Schritt auf dem Weg hin zur Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung. Das Ziel der Vermittlung langzeitarbeitsloser Menschen in Erwerbsarbeit, der grundsätzlich gleiche Zugang aller ALG II-BezieherInnen zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Vereinfachung der Leistungssysteme und der Abbau bürokratischer Hürden sind vom Grundsatz her richtig.

Für erwerbsfähige SozialhilfeempfängerInnen bedeutet das ALG II eine deutliche Verbesserung. Alle Langzeitarbeitslosen werden in der aktiven Arbeitsmarktpolitik grundsätzlich gleich behandelt. Das ALG II bietet ein Auffangnetz, das das Existenzminimum sichert. Durch Beiträge an die gesetzliche Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung wird gewährleistet, dass Phasen der Erwerbslosigkeit nicht zu Ausfällen in anderen Sicherungssystemen führen.

Oberstes Ziel ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Angesichts anhaltend hoher Arbeitslosigkeit in der Region ist jedoch öffentlich geförderte Beschäftigung unverzichtbar. Für die langfristig oder dauerhaft aus der Erwerbsarbeit ausgegrenzten Menschen sind Alternativen gefragt, damit sie nicht in Resignation, gesundheitliche und psychische Probleme oder in eine Schuldenfalle abgleiten, die nicht nur den Einzelnen individuelles Versagen suggerieren, sondern auch erhebliche gesellschaftliche Folgekosten nach sich ziehen.

Korrekturen des Gesetzes sind nötig bei den Regelungen zur Anrechnung von Vermögen für die Altersvorsorge als auch bei der Anrechnung des Einkommens des Partners / der Partnerin. Es muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass auch Personen, die durch Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen keinen finanziellen Leistungsanspruch auf ALG II haben, der Zugang zur Vermittlung und Arbeitsförderung wieder eröffnet wird.

Bei aller Kritik an der leistungsrechtlichen Seite – im Hinblick auf die integrierte Betreuung und Vermittlung in den Jobcentern muss das Gesetz im Interesse der Betroffenen in Berlin so gut und effizient wie möglich umgesetzt werden.

Vordringliche Aufgaben sind

- die Sicherstellung der Auszahlung der Geldleistungen für den Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten zum Januar nächsten Jahres.
- Sicherstellung der notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie die Einrichtung der zwölf Jobcenter in Form von Arbeitsgemeinschaften.
- Erhalt und Ausbau kommunaler Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote in einem „ehrlichen zweiten Arbeitsmarkt“ für langfristig aus der Erwerbsarbeit ausgegrenzte Menschen.

### **Hartz IV – Umsetzung vor Ort entscheidet**

Auf **Bundesebene** wurde im Wirtschaftsministerium eine Hauptsteuerungsgruppe eingerichtet, um den Prozess der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der neuen Leistung Arbeitslosengeld II als effektiven Lernprozess für alle Beteiligten, d.h. Bundestag, Bundesregierung, Länder und die Bundesagentur für Arbeit (BA), gestalten zu können. Umsetzungsprobleme lassen sich durch die Präzisierung von Rechtsverordnungen, ein verändertes Handeln der BA oder gemeinsame Anstrengungen in den neu gegründeten kommunalen Arbeitsgemeinschaften lösen.

Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bietet ganz bewusst keine detaillierten Vorschriften, um flexible, passgenaue **Lösungen vor Ort** zu ermöglichen. Die Ausgestaltungsbefugnisse der Arbeitsgemeinschaften müssen im Interesse der Erwerbslosen genutzt werden. Angebliche zentrale Anweisungen aus Nürnberg oder von den Regionaldirektionen zur Ausgestaltung der Verträge und Arbeit der ARGE sollten kritisch hinterfragt werden.

In den Arbeitsgemeinschaften sollen Kommune und die örtliche Arbeitsagentur gleichberechtigte Partner sein. Für Art, Einsatzfelder und Zielgruppen der Integrationsleistungen – also der Förderung im ALG II - sind die regionalen Besonderheiten und Bedarfe entscheidend und die Arbeitsgemeinschaften vor Ort zuständig. Die Akteure vor Ort müssen mit Selbstbewusstsein und Gestaltungswille agieren, damit die Arbeitsgemeinschaft passende Antworten auf die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen gibt.

Bei der Vermittlung in Arbeit oder Beschäftigungsmöglichkeiten hat die Arbeitsagentur grundsätzlich die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Arbeitssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Drittes Sozialgesetzbuch). Im Gesetz ist festgeschrieben, dass die Eingliederungsvereinbarung „in einem partnerschaftlichen Umgang zwischen der Arbeitsagentur und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zustande kommt“. Bei in Berlin voraussichtlich 270.000 Anspruchsberechtigten und rund 75.000 Eingliederungsmaßnahmen, darunter ca. 40.000 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen, können und müssen Neigung und Eignung wie auch Freiwilligkeit berücksichtigt werden.

Durch die Job-Center werden auch Personengruppen mit vielfältigen Problemlagen wie Überschuldung, mangelnden Sprachkenntnissen, Wohnungslosigkeit, Sucht oder psychischen Problemen betreut. Hier ist die Kompetenz der bisher mit diesen Personengruppen arbeitenden MitarbeiterInnen und Einrichtungen einzubeziehen, die BA wird in 2005 spezifische Schulungen für die FallmanagerInnen durchführen.

Die Arbeitsagenturen bzw. Kommunen können sowohl eine Schuldnerberatung anbieten als auch in bestimmten Fällen (bei der Miete von Wohnungen) Schulden übernehmen. Im Bereich der Suchtproblematik können die Kosten für entsprechende Behandlungen übernommen werden. Dafür müssen weiterhin entsprechende Angebote und Mittel zur Verfügung stehen. Arbeitsgemeinschaften und den Bezirke müssen entsprechende Kooperationsvereinbarungen abschließen.\*

Um das SGB II korrekt umzusetzen und den zu erwartenden Bedarf an Unterstützung zu decken, müsste in Berlin sowohl der Anteil an Schuldnerberatung als auch der an psychosozialer Beratung ausgeweitet werden. SenSoz hat dazu Finanzierungsforderungen aufgestellt. Bei der Schuldnerberatung gibt es die Hoffnung auf eine zarte Erhöhung - eigentlich sind 8 Mio Euro gefordert - der Rest ist bei SenFin auf großen Widerstand gestoßen. Das heißt, es bleibt erstmal bei den vorhandenen Ressourcen.

In der Frage der angemessenen Wohnkosten haben die Länder und Kommunen Entscheidungsspielräume. Ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, hängt ab von den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienangehörigen, Alter) sowie von der Zahl der Zimmer, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarkts. Bei der geplanten Neufassung der AV Unterkunft in Berlin können und müssen auch stadtentwicklungs- und sozialpolitische Ziele wie Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Verhinderung weiterer sozialer Segregation in einzelnen Stadtvierteln berücksichtigt werden.

---

\*Info: „Die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1- 4 SGB II zur Eingliederung erforderlichen Aufgaben des kommunalen Trägers werden in den bestehenden Strukturen des Landes Berlin fallweise erbracht. Dieser Leistungskatalog wird deshalb nach Maßgabe des Haushalts in gesonderten Kooperationsvereinbarungen zwischen Arbeitsgemeinschaft und dem Land Berlin, vertreten durch die jeweiligen Bezirksämter, geregelt.“ ( Rahmenvereinbarung zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften, Berlin).